

## A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

### ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

---

Erster Abschnitt. — Première section.

### Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

---

#### I. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

1. Urteil vom 3. Februar 1897 in Sachen  
Basellandschaftliche Hypothekbank.

Nachdem die Aktiengesellschaft „Basellandschaftliche Hypothekbank“ in Liestal am 1. Oktober 1895 in Basel eine Zweigniederlassung errichtet hatte, machte sie den Steuerbehörden von Baselstadt und Baselland den Vorschlag, daß in Zukunft für die Besteuerung ihres Vermögens und Einkommens das Verhältnis der Geschäfte maßgebend sein solle, die an beiden Orten besorgt würden. Dieses Verhältnis, wurde beigefügt, sei zur Zeit ungefähr  $\frac{2}{3}$  zu  $\frac{1}{3}$ . Die Finanzdirektion von Baselstadt erklärte sich mit dem Vorschlag einverstanden, ebenso die Gemeindesteuerbehörde von Liestal. Dagegen erhoben die kantonalen Steuerorgane von Baselland den Anspruch, daß der ganze Reservefonds in ihrem Kantone versteuert werde. Nachdem die obere kantonale Steuerbehörde, die Staatssteuerrekurskommission, durch Zuschriften vom

5. und 25. April 1896 hievon der Hypothekenbank Kenntnis gegeben hatte, erhob diese mit Eingabe vom 3. Oktober gl. J. den staatsrechtlichen Rekurs beim Bundesgericht, weil in der Heranziehung des ganzen Reservefonds zur Besteuerung in Baselland eine verfassungsmässig unzulässige Doppelbesteuerung läge. Deshalb wird beantragt: „Es soll bundesgerichtlich ausgesprochen werden, daß der Kanton Basellandschaft nur berechtigt sei, einen dem Geschäftsumsatz der Geschäftsniederlassung in Liestal entsprechenden Theil des Reservefonds, zur Zeit zwei Drittel desselben, zur Steuer heranzuziehen.“

Für die Staatssteuerrekurskommission ließ sich hierauf der Regierungsrat des Kantons Basellandschaft folgendermaßen vernehmen: Es handle sich um zwei verschiedenartige Steuern, und auch die Objekte, die versteuert werden, seien verschiedene. Im Kanton Baselland werde der Reservefonds zur Besteuerung herangezogen, in Baselstadt dagegen sei es das eigentliche Aktienkapital, das besteuert werde, während der Reservefonds frei ausgehe. Basel wäre selbstverständlich befugt, wird weiter bemerkt, seine Steuerhoheit durch Gesetz so zu erweitern, daß neben der jetzigen Aktiensteuer auch der jeweiligen vorhandene Reservefonds als Vermögen müßte besteuert werden; aber auch dem Kanton Baselland würde das Recht zustehen, neben der bestehenden Vermögenssteuer auch noch die Besteuerung des Aktienkapitals einzuführen. So lange aber weder in Baselland das Aktienkapital, noch in Baselstadt der Reservefonds zur Steuer herangezogen werde, könne von einer bundesrechtlich unzulässigen Doppelbesteuerung nicht gesprochen werden. Es entspreche aber auch den Anforderungen der Billigkeit, daß der ganze Reservefonds in Baselland versteuert werde. Einmal sei derselbe in der Hauptsache durch die basellandschaftlichen Hypothekarschuldner zusammengebracht worden. Sodann habe die Rekurrentin seit ihrer Gründung (1849) die öffentlichen Einrichtungen des Kantons stets in hohem Maße in Anspruch genommen, wogegen sie während vieler Jahre keinerlei Steuer an den Kanton zu bezahlen gehabt habe. Zudem habe sich auch Baselland gegenüber den auswärts domizilierten Erwerbsgesellschaften, die teilweise im Kanton ihr Geschäft betreiben, auf den Standpunkt gestellt, daß der Reservefonds hier steuerfrei sein soll. Was

endlich die Quote betreffe, so habe sich die Staatssteuerrekurskommission mit dem Vorschlag der Verteilung zu  $\frac{2}{3}$  und  $\frac{1}{3}$  nur unter der Voraussetzung einverstanden erklärt, daß die Bankbehörde sich die Besteuerung des ganzen Reservefonds gefallen lasse.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Grundsätzlich erhebt der Regierungsrat von Baselland keinerlei Einwendung dagegen, daß in der Besteuerung des (beweglichen) Vermögens und des Einkommens der Rekurrentin zwischen den beiden Kantonen Baselstadt und Baselland eine Teilung nach dem Verhältnis der Geschäfte Platz greife, die an beiden Orten besorgt werden; und es ist in der That vom bundesrechtlichen Standpunkte aus gegen eine derartige Ausgleichung des Konfliktes zwischen zwei kantonalen Steuerhoheiten, der sich in derartigen Fällen erhebt, nichts zu erinnern. Der Regierungsrat von Baselland glaubt aber trotzdem, einen Teil des Vermögens der Rekurrentin, den Reservefonds, ausschließlich zur Besteuerung heranziehen zu dürfen, ohne dadurch gegen das Verbot der Doppelbesteuerung zu verstößen, deshalb, weil der Reservefonds in Baselstadt nicht besteuert werde. Darauf nun aber, welches konkrete Steuersystem in dem Kantone, dessen Konkurrenz in Frage steht, angewendet, und darauf insbesondere, ob thatsächlich das Objekt, um das es sich gerade handelt, dort ebenfalls besteuert wird, kommt es nach konstanter bundesgerichtlicher Praxis nicht an. Vielmehr liegt danach eine bundesrechtlich unzulässige Doppelbesteuerung schon dann vor, wenn ein Kanton seine Steuerhoheit da ausüben will, wo sie, wenn auch nur in thesi, einem andern Kanton zusteht. Wenn daher in der Rekursantwort ausdrücklich zugestanden wird, daß Baselstadt befugt wäre, seine Steuerhoheit auch auf den Reservefonds auszudehnen, so ist damit dem erhobenen Einwande jede Grundlage entzogen. Daran ändert der Umstand nichts, daß Baselland seinerseits zur Zeit das Aktienkapital als solches nicht zur Steuer heranzieht; denn dadurch, daß dieser Kanton ein Recht, das ihm zusteht, nicht ausübt, erwirbt er keineswegs die Befugnis, ein solches, das ihm nicht zusteht, auszuüben. Ebenso unstatthaft sind selbstverständlich die in der Vernehmlassung vorgebrachten Billigkeits-

ermägungen. Es kommt weder auf den Ursprung des Reservefonds, noch auf die Art und den Ort seiner Verwaltung, noch endlich darauf an, in welchem Maße früher die Rekurrentin an die staatlichen Lasten durch Steuern beigetragen habe. Sondern es frägt sich einzig, ob der Reservefonds zu denjenigen Steuerobjekten gehöre, über deren Heranziehung zur Steuer sich die Beklagten grundsätzlich verständigt haben, was ohne weiteres bejaht werden muß, da dieser Fonds einen Bestandteil des gesammten beweglichen Vermögens der Rekurrentin bildet.

2. Da der Regierungsrat von Baselland behauptet, daß das Verhältnis von  $\frac{2}{3}$  zu  $\frac{1}{3}$  nur unter einer Bedingung anerkannt worden sei, die nunmehr entfällt, so kann hierüber heute nicht entschieden, sondern es muß die Frage späterer endgültiger Regelung vorbehalten werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen begründet erklärt und demgemäß der Kanton Basellandschaft nur für berechtigt erklärt, einen dem Geschäftsumsatz der Geschäftsniederlassung in Viesstal entsprechenden Theil des Reservefonds zur Steuer heranzuziehen.

2. *Sentenza del 26 febbraio 1897 nella causa  
Zwilchenbart & C'.*

A. La Ditta Zwilchenbart di Basilea tiene a Chiasso, Cantone Ticino, una sotto-agenzia, il cui genere d'operazioni è regolato da apposito regolamento prodotto in atti. In luglio del 1896 il Comune di Chiasso rimise al di lei agente un bollettino d'imposta per l'importo di fr. 4. 20, corrispondente alla prima rata di taglia comunale sulla rendita pel 1896, e dietro rifiuto della Ditta Zwilchenbart di eseguire il pagamento il Municipio di Chiasso risolse il 22 agosto 1896 di insistere nell'esazione. Contro questa risoluzione la Ditta

Zwilchenbart & C' ricorse al Consiglio di Stato sostenendo d'essere obbligata alle imposte solo nel Cantone di Basilea, dove essa paga per tutta la rendita, anche per quella dipendente dalla sotto-agenzia di Chiasso. Il ricorso venne però respinto dal Consiglio di Stato con decreto del 12 settembre 1896 in prima linea come tardivo, non avendo la Ditta Zwilchenbart osservato i termini di legge, in seconda linea come infondato, la tassazione nel Comune di Chiasso essendo avvenuta solo per gli affari conchiusi nel cantone, pei quali la Ditta Zwilchenbart & C' deve essere ritenuta come domiciliata nel Ticino a stregua del disposto dell'art. 21 della legge federale 22 marzo 1888 sulle operazioni delle agenzie d'emigrazione che crea per le Società d'emigrazione un foro speciale in tutti i cantoni dove esse fanno degli affari. Il Consiglio di Stato osserva inoltre che non è il caso di parlare di doppia imposta non essendo provato che nel Cantone di Basilea la Ditta ricorrente debba pagare anche per la rendita procuratale dalla sotto-agenzia di Chiasso, e che di fronte al tenore esplicito dell'art. 6, lett. b, paragrafo della legge tributaria cantonale, che sottopone all'imposta sulla sostanza e sulla rendita che hanno nel Cantone tutte le ditte commerciali che vi tengono una succursale, un'agenzia o una rappresentanza qualsiasi o che vi esercitano un'industria, poco importa di sapere quale sia il carattere giuridico dell'ufficio di Chiasso.

B. La Ditta Zwilchenbart & C' ricorre contro questa decisione al Tribunale federale domandando l'annullazione della taglia pretesa dal Comune di Chiasso perchè costituente un caso di doppia imposta, e adducendo a sostegno di questa sua affermazione quanto segue: Il ricorso al Consiglio di Stato non poteva dichiararsi tardivo, la comunicazione dei prospetti d'imposta avvenuta all'ufficio di Chiasso non essendo vincolante per la sede principale ed il diritto di ricorrere per violazione della Costituzione federale non potendo essere intralciato da disposti di leggi cantonali. In ogni caso il decreto del Consiglio di Stato si riferisce non solo alle rate scadute, ma anche all'imposta da percepirsi più